IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juli 2004

Nr. 2004/1508

Soziale Sicherheit: Beiträge Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung gemäss Gesetz Aufgabenreform soziale Sicherheit (GASS): Abrechnung Akontozahlung 2003

---

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2003 (Nr. 1074) wurden die Einwohnergemeinden über den Umfang der Akontozahlungen für Alimentenbevorschussung informiert und die Beiträge wurden per 31. Juli 2003 in Rechnung gestellt; dies gestützt auf die Budgetzahlen des Jahres 2003. Inzwischen liegen die definitiven Zahlen (Aufwand / Ertrag) vor. Die Budgetvorgaben konnten erreicht werden, d.h. es kommt zur Rückerstattung der zuviel geleisteten Akontozahlungen. Die Rückzahlung an die Einwohnergemeinden erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen der kantonalen Bevölkerungsstatistik (analog der Berechnung der Akontozahlungen).

2. Umfang der Rückerstattung

GASS - Alimentenbevorschussung 2003		**Aufwand**		**Ertrag**
Effektiver Aufwand 2003	Fr.	7'338'724.05		
Inkassoeinnahmen Alimentenbevorschussung			Fr.	2'883'972.65
Akontozahlungen der Einwohnergemeinden 2003			Fr.	4'600'000.00
Nicht ausgeschöpfter GASS-Kredit 2003	**Fr.**	**145'248.60**		
	Fr.	7'483'972.65	Fr.	7'483'972.65

Kommentar

Die fünf Oberämter haben im Jahr 2003 total Fr. 7'338'724.05 Kinderalimente bevorschusst; davon konnten rund 39,3 % über das Alimenteninkasso bei den Unterhaltspflichtigen wieder hereingeholt werden. Im Vorjahr waren es 42,8 %. Die ausstehenden Beiträge 2003 von total Fr. 4'454'751.40 versuchen die Oberämter durch weitere Inkassohandlungen geltend zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Rückerstattungen von total Fr. 145'248.60 an die Einwohnergemeinden werden gemäss Detailauflistung festgesetzt. Der Regierungsratsbeschluss gilt als Rückerstattungsbeleg.

3.2 Die Rückerstattung erfolgt per **31.07.2004**. Jenen Einwohnergemeinden, die mit der Staatskasse im Kontokorrentverfahren stehen, wird der Betrag im Kontokorrent gutgeschrieben.

3.3 Die Einwohnergemeinden haben den Rückerstattungsbetrag in der Laufenden Rechnung unter den im Rechnungsdetail erwähnten Kreditkontierungen als Aufwandsminderung zu verbuchen.

3.4 Das Amt für Finanzen / SAP-Pooling wird angewiesen, die Beiträge dem Durchgangskonto GASS 119.405 zu belasten.

3.5 Der Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien der Einwohnergemeinden und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.

3.6 Die Abrechnung mit Beilage 1 gilt als definitive Abrechnung der Akontozahlung (RRB Nr. 1074 vom 16. Juni 2003).

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Liste Rückerstattung an die Gemeinden Alimentenbevorschussung 2003

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (2, CHA/PRI)
L:\amt\ags.so\lead\management\finanzen\abschluss_sr03\gass-03\RRB_Schlussabrechnung.03.def.doc
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen / Rechnungswesen (Kontokorrentverkehr Gemeinden, Herr Kofmel)
SAP-Pooling, mit dem Auftrag zur Rückerstattung an die Gemeinden
Oberämter (5)
Präsidien der Einwohnergemeinden (126)
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (126)